S 36 KR 1817/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	16.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusentscheidung Versicherungspflicht Steuerberater
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 7 a SGB IV § 7 SGB III § 25 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 1817/17
Datum	16.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 BA 121/18
Datum	28.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16.Â NovemberÂ 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Â

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beigeladene zuÂ 1. in seiner TÃ¤tigkeit als Steuerberater im SteuerberatungsbÃ¼ro der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 21.Â JuliÂ 2015 bis zum 31.Â JuliÂ 2016 als BeschÃ¤ftigter versicherungspflichtig nach dem Recht der Rentenversicherung und der ArbeitsfÃ¶rderung war.

Â

Die klagende Steuerberaterin betrieb in dem vorgenannten Zeitraum eine Steuerberatungskanzlei in der B StraÃŸeÂ in B. Der Beigeladene zuÂ 1. ist Steuerberater, der nach entsprechender Zulassung von zuhause aus eine selbstÃ¤ndige StreuerberatertÃ¤tigkeit ausÃ¼bte. Ãœber eine von ihm geschaltete Anzeige auf dem Online-Portal des Steuerberaterverbandes wurde die KlÃ¤gerin auf ihn aufmerksam. Aufgrund mÃ¼ndlicher Abrede wurde der beigeladene Steuerberater ab dem 21.Â JuliÂ 2015 fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. VereinbarungsgemÃ¤ÃŸ nutzte er ein BÃ¼ro und bei Bedarf den Besprechungsraum in der Steuerberatungskanzlei der KlÃ¤gerin. Er erhielt fÃ¼r jeden erledigten Auftrag ein umsatzabhÃ¤ngiges Honorar i.H.v. 35Â Prozent zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer des von ihm laut Rechnung getÃ¤tigten und von den Mandanten tatsÃ¤chlich gezahlten Nettoumsatzes. Die Rechnungsvorlage erstellte der Beigeladene zuÂ 1. dabei unter Nutzung des Rechnungsprogramms der KlÃ¤gerin.

Â

Am 16.Â JuniÂ 2016 stellte der beigeladene Steuerberater bei der Beklagten den Antrag festzustellen, dass eine BeschÃ¤ftigung nicht vorliege. Er gab im Rahmen des Verwaltungsverfahrens an, als Steuerberater fÃ¼r rund 100 eigene Mandanten tÃ¤tig zu sein. Die jeweilige Beauftragung durch die KlÃ¤gerin erfolge durch mÃ¼ndliche EinzelauftrÃ¤ge. Inhalt seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin sei die Erstellung von EinkommenssteuererklÃ¤rungen, Gewinnermittlungen, JahresabschlÃ¼ssen und der Schriftverkehr zu den von ihm zu bearbeitenden Sachverhalten. Ein eigener Kapitaleinsatz erfolge nicht. Die Software werde von der KlÃ¤gerin gestellt, wÃ¤hrend er Ã¼ber die Hardware selbst verfÃ¼ge. Er empfange keine fachlichen Weisungen, aber die KlÃ¤gerin habe das fachliche Letztentscheidungsrecht und kontrolliere seine Arbeiten. Sie leiste auch die Unterschrift gegenÃ¼ber dem Finanzamt. Die Ãœbergabe, Kontrolle und Abnahme der von ihm gefertigten Arbeiten erfolge im Rahmen von Besprechungen zwischen ihm und der KlÃ¤gerin. Eine Kostenbeteiligung an den von ihm genutzten RÃ¤umlichkeiten in der Kanzlei der KlÃ¤gerin

finde indirekt Ã¼ber die (insofern niedriger als Ã¼blich ausfallende) Umsatzbeteiligung statt. Im Falle seiner Abwesenheit benachrichtige er die Arbeitgeberin. Sie Ã¼bernehme dann entweder selbst seine Arbeit oder einer ihrer Mitarbeiter erledige dies. Er arbeite im Rahmen des in einem SteuerbÃ¼ro Ãœblichen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Er habe freie Arbeitszeiten und sei im Umfang von etwa 20 Wochenstunden fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Er stelle Rechnungen an die KlÃ¤gerin und rechne direkt mit ihr ab.

Â

Nach AnhÃ¶rung stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und dem beigeladenen Steuerberater fest, dass dieser im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig sei. Es bestehe Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit und damit auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (Bescheide vom 27.Â OktoberÂ 2016).

Â

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wiesen die KlÃ¤gerin und der Beigeladene zuÂ 1. darauf hin, dass der Beigeladene zuÂ 1. aufgrund Mietvertrages vom 23.Â MÃ¤rzÂ 2016 seit dem 1.Â AprilÂ 2016 Ã¼ber eigene BÃ¼rorÃ¤ume im Objekt B StraÃŸeÂ verfÃ¼ge. Zudem habe er seit dem 1. AugustÂ 2016 eine eigene Angestellte (Frau S K mit derselben Wohnadresse wie Beigeladener zuÂ 1.), die ihn u.a. bei der Erledigung der AuftrÃ¤ge fÃ¼r die KlÃ¤gerin unterstÃ¼tze und die Zulassungsvoraussetzung fÃ¼r die SteuerberaterprÃ¼fung erfÃ¼lle. Mit Bescheiden vom 15.Â MaiÂ 2017 nahm die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und dem beigeladenen Steuerberater die Bescheide vom 27.Â OktoberÂ 2016 fÃ¼r die Zeit ab 1. AugustÂ 2016 zurÃ¼ck und stellte nunmehr fest, dass der Beigeladene zuÂ 1. die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin seit dem 1.Â AugustÂ 2016 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be. Die BeschÃ¤ftigung einer sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterin seit diesem Zeitpunkt stelle ein maÃŸgebliches Merkmal fÃ¼r das Vorliegen eines fÃ¼r die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit typischen unternehmerischen Risikos dar. Dies gelte auch fÃ¼r die Anmietung eigener BÃ¼rorÃ¤ume durch den Beigeladenen zuÂ 1. Den Widerspruch im Ãœbrigen wies die Beklagte zurÃ¼ck

(Widerspruchsbescheide vom 10.Â AugustÂ 2017).

Â

Ihre am 5. SeptemberÂ 2017 beim Sozialgericht (SG) Berlin erhobene Klage hat die KlÃ¤gerin unter Berufung auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 13.Â DezemberÂ 2016 â€“Â LÂ 11Â RÂ 391/15Â â€“, juris) zur Versicherungsfreiheit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft begrÃ¼ndet. Wie im dort entschiedenen

Fall habe sich auch hier der Beigeladene zuÂ 1. nach Zulassung als Steuerberater entschieden, durch eine freie Mitarbeit in einer Steuerberatungskanzlei zum Aufbau eines eigenen SteuerberatungsbÃ¼ros beizutragen. Er habe eine VermÃ¶gensschadenhaftpflichtversicherung auf eigene Rechnung unterhalten, keinerlei VergÃ¼tung fÃ¼r Urlaubs- oder Krankheitszeiten von der KlÃ¤gerin und keine feste Zusage hinsichtlich der Menge der Ã¼bertragenen Mandate erhalten. Das SG hat die KlÃ¤gerin und den Beigeladenen zuÂ 1. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.Â NovemberÂ 2018 zu den UmstÃ¤nden der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zuÂ 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin befragt. Der Beigeladene zuÂ 1. hat angegeben, zu Beginn seiner TÃ¤tigkeit im AprilÂ 2015 zunÃ¤chst von zuhause aus seine selbstÃ¤ndige SteuerberatertÃ¤tigkeit aufgenommen zu haben. Um Erfahrungen zu sammeln und das Risiko der SelbstÃ¤ndigkeit mÃ¶glichst gering zu halten, habe er die TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin aufgenommen. Wesentliche Motivation sei dabei gewesen, in deren Kanzlei einen BÃ¼roraum und den reprÃ¤sentativen Besprechungsraum nutzen zu kÃ¶nnen. Im Hinblick auf diese Raumnutzung hÃ¤tten sie anstelle der sonst Ã¼blichen 40 bis 50Â Prozent Umsatzbeteiligung nur eine Umsatzbeteiligung von 35Â Prozent an den Mandaten vereinbart. Er sei Ansprechpartner fÃ¼r die Mandanten neben der KlÃ¤gerin gewesen. Seine TÃ¤tigkeit sei im Hintergrund verlaufen. Aus den zur Bearbeitung anstehenden, im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin hinterlegten VorgÃ¤ngen habe er diejenigen herausgesucht, die er nach seiner zeitlichen VerfÃ¼gbarkeit habe erledigen kÃ¶nnen und wollen. Er habe die KlÃ¤gerin zur Bearbeitung zu einzelnen Arbeitsschritten informiert. Er habe den Auftrag jeweils, soweit er gekonnt habe, bearbeitet und dann mit der KlÃ¤gerin besprochen. Teilweise habe ihn die KlÃ¤gerin mit Informationen zur Bearbeitung von Mandaten zu Vorjahren versorgt. Die KlÃ¤gerin habe die Rechnungen gegenÃ¼ber den Mandanten gestellt und ggf. auch Mahnungen veranlasst. Er habe seine VergÃ¼tung erst nach tatsÃ¤chlicher Zahlung durch die Mandanten erhalten. GegenÃ¼ber dem Finanzamt habe die KlÃ¤gerin die Unterschriften fÃ¼r die Mandanten geleistet.

Â

Die KlÃ¤gerin hat im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt, dass die von ihr beschÃ¤ftigten Steuerfachangestellten keine TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den Beigeladenen zuÂ 1. erledigt und auch den Telefonverkehr fÃ¼r ihn nicht Ã¼bernommen hÃ¤tten; er habe in seinem BÃ¼ro Ã¼ber einen eigenen Telefonanschluss verfÃ¼gt. Der Beigeladene zuÂ 1. habe ihren DATEV-Zugang genutzt und fÃ¼r die Erstellung der Rechnungen fÃ¼r die Mandanten, die sie in der Regel Ã¼bernommen habe, Zugang zum Dokumentenmanagement erhalten. In FÃ¤llen der Verhinderung des Beigeladenen zuÂ 1. sei der Fortgang der von ihm Ã¼bernommenen Mandate unter ZweckmÃ¤ÃŸigkeitsaspekten geprÃ¼ft worden. Unter UmstÃ¤nden habe sie dann die Mandate weiter bearbeitet.

Â

Das SG hat die Klage abgewiesen. Der Beigeladene zuÂ 1. sei abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen und unterliege im Streitzeitraum der Versicherungspflicht (Urteil vom 16.Â NovemberÂ 2018). Im Rahmen der AbwÃ¤gung zum Gesamtbild der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zuÂ 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen, namentlich die Einbindung des Beigeladenen zuÂ 1. in den Betriebsablauf des SteuerbÃ¼ros der KlÃ¤gerin sowie das fachliche Entscheidungsrecht der KlÃ¤gerin. Der Beigeladene zuÂ 1. habe mitnichten vollstÃ¤ndig und unter eigenem Namen und in eigener Verantwortung die Bearbeitung der Mandate Ã¼bernommen, sondern in der Gesamtschau Zuarbeit im Rahmen einer Ã¼bergeordneten, von der KlÃ¤gerin organisierten Bearbeitung der jeweiligen Mandate geleistet. Es seien Absprachen nach Arbeitsschritten erfolgt. Auch sei der Beigeladene zuÂ 1. Ã¼ber Besonderheiten der Mandate von der KlÃ¤gerin informiert worden. Zudem habe er technische Mittel der KlÃ¤gerin genutzt (DATEV-Software). Nach auÃŸen hin sei die KlÃ¤gerin weiterhin als verantwortliche Steuerberaterin aufgetreten (Unterschriftsleistung gegenÃ¼ber dem Finanzamt, Rechnungslegung gegenÃ¼ber Mandanten). Der Beigeladene zuÂ 1. sei demgegenÃ¼ber im Hintergrund geblieben.

Â

Mit ihrer Berufung vom 11.Â DezemberÂ 2018 hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, entgegen der Auffassung des SG sei der Beigeladene zuÂ 1. lediglich im Rahmen einer freien Mitarbeit fÃ¼r sie tÃ¤tig geworden. Er habe seine Arbeitszeit frei bestimmen kÃ¶nnen und ein erhebliches wirtschaftliches Risiko auf sich genommen, da er sein Honorar erst nach Zahlung durch die Mandanten erhalten habe. Er sei als eine Art â€žSubunternehmerâ€œ fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig geworden, habe seine Arbeitszeit und den Umfang seiner TÃ¤tigkeit selbstÃ¤ndig bestimmt und Ã¼ber eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfÃ¼gt. Zeitliche Vorgaben zum Umfang der TÃ¤tigkeit habe es nicht gegeben. Er habe von der KlÃ¤gerin einen Auftrag ggf. mit zeitlichen Vorgaben durch den Mandanten oder etwa durch das Finanzamt des Mandanten erhalten und mitgeteilt, ob er diesen Auftrag ausfÃ¼hren kÃ¶nne. Er habe nicht an internen Besprechungen teilgenommen, sondern lediglich an strategischen Abstimmungen. Im Ãœbrigen sei er am Markt als selbstÃ¤ndiger Steuerberater aufgetreten. Das LSG hat durch den vormals zustÃ¤ndigen Berichterstatter einen ErÃ¶rterungstermin am 11.Â SeptemberÂ 2020 durchgefÃ¼hrt, in dessen Rahmen die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt hat: Sie habe Mandate zur Bearbeitung durch den Beigeladenen zuÂ 1. herausgesucht, die ihr â€“Â insbesondere aufgrund mangelnder eigener zeitlicher KapazitÃ¤tenÂ â€“ geeignet erschienen seien. Innerhalb der laufenden Mandate habe sie ihm bestimmte Aufgaben Ã¼bertragen wie z.B. die Fertigung von JahresabschlÃ¼ssen, Bilanzen oder auch einer SteuerklÃ¤rung. In geeigneten FÃ¤llen habe sie den Beigeladenen zuÂ 1. â€“Â meist im VorhineinÂ â€“ auf bestimmte UmstÃ¤nde hingewiesen, die bei der Bearbeitung zu berÃ¼cksichtigen seien. Die Arbeitsergebnisse des Beigeladenen zuÂ 1. habe sie nicht kontrolliert. Bei Fragen von Mandanten hinsichtlich vom Beigeladenen zuÂ 1. bearbeiteter

Mandate habe sie an diesen verwiesen. Der Beigeladene zuÂ 1. hat erlÃ¤utert, dass er einzelne, ihm von der KlÃ¤gerin angetragene Mandate z.B. mangels Fachwissen im Internationalen Steuerrecht ggf. abgelehnt habe.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16.Â NovemberÂ 2016 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.Â OktoberÂ 2016 in der Fassung des Bescheides vom 15.Â MaiÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â AugustÂ 2017 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene zuÂ 1. in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 21.Â JuliÂ 2015 bis zum 31.Â JuliÂ 2016 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung.

Â

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§Â 124 AbsatzÂ 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rt.

Â

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, auf die wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten, des Inhalts der eingeholten Befundberichte und der vorliegenden Gutachten Bezug genommen wird, sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin, mit der sie ihre zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§Â§Â 54 Absatz 1, 55 Absatz 1 Nr.Â 1, 56 SGG) weiter verfolgt, ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die mit Bescheid vom 27.Â OktoberÂ 2016 in der Fassung des Bescheides vom 15.Â MaiÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â AugustÂ 2017 von der Beklagten im Anfrageverfahren nach Â§ 7a Sozialgesetzbuch â€“Â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die SozialversicherungÂ â€“ (SGB IV) getroffene Feststellung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zuÂ 1. in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung in seiner TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin als Steuerberater im streitbefangenen Zeitraum ist rechtmÃ¤ÃŸig und verletzt sie nicht in ihren Rechten. Nach den fÃ¼r die Statusbeurteilung geltenden MaÃŸstÃ¤ben unterlag der Beigeladene zuÂ 1. in der Zeit vom 21.Â JuliÂ 2015 bis zum 31.Â JuliÂ 2016 als BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in den genannten Zweigen der Sozialversicherung. Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Beigeladene zuÂ 1. in erster Linie als Steuerberater und damit als AngehÃ¶riger eines freien Berufs fÃ¼r sie tÃ¤tig war.

Â

Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (vgl. Â§Â 25 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III). BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤ÃŸ Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SGBÂ IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â€“Â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer ArtÂ â€“ eingeschrÃ¤nkt und zur â€žfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€œ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die

VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr.; vgl. zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 16. AugustÂ 2017 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 14/16Â R â€“ juris Rn.Â 17 und BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rzÂ 2017 â€“Â BÂ 12Â RÂ 7/15Â R juris Rn.Â 21 ; BSG, Urteil vom 30.Â AprilÂ 2013 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 19/11Â RÂ , juris Rn.Â 13 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤ÃŸigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG , Beschluss vom 20Â MaiÂ 1996 â€“ 1 BvR 21/96 â€“ SozR 3-2400 Â§ 7 Nr.Â 11). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 23.Â MaiÂ 2017 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 9/16Â RÂ â€“, juris Rn.Â 24).

Â

Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤ÃŸig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã„nderungen erfolgt sind. SchlieÃŸlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 18. NovemberÂ 2015 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 16/13Â RÂ -, juris Rn.Â 17 m.w.N.).

Â

Das SG hat ausgehend von den MaÃŸstÃ¤ben zur Beurteilung des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung eine zutreffende GesamtwÃ¼rdigung vorgenommen.

Â

Bei Vertragsgestaltungen, in denen â€“Â wie hierÂ â€“ mÃ¼ndlich die Ãœbernahme einzelner AuftrÃ¤ge zur Ãœbernahme von Aufgaben wie z.B. der Fertigung von JahresabschlÃ¼ssen, Bilanzen oder auch von SteuerklÃ¤rungen individuell vereinbart wird und insbesondere kein DauerschuldverhÃ¤ltnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist fÃ¼r die Frage der

Versicherungspflicht allein auf die VerhÃltnisse abzustellen, die wÃhrend der AusfÃ¼hrung der jeweiligen EinzelauftrÃge bestehen. AuÃŸerhalb der EinzelauftrÃge lag schon deshalb keine die Versicherungspflicht begrÃ¼ndende â€žentgeltlicheâ€œ BeschÃftigung i.S. des Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SGBÂ IV vor, weil keine latente Verpflichtung des Beigeladenen zuÂ 1. bestand, TÃtigkeiten fÃ¼r die KlÃgerin auszuÃ¼ben, und diese umgekehrt auch kein Entgelt zu leisten hatte (vgl. BSG, Urteil vom 19.Â OktoberÂ 2021 â€“Â BÂ 12Â RÂ 10/20Â RÂ â€“, juris Rn.Â 23 m.w.N.). Nach den Angaben der Beteiligten wurden die einzelnen AuftrÃge individuell vereinbart, indem die KlÃgerin Mandate heraussuchte, die ihr â€“Â insbesondere aufgrund mangelnder eigener zeitlicher KapazitÃtenÂ â€“ zur Bearbeitung durch den Beigeladenen zuÂ 1. geeignet erschienen. Erst durch die Zusage des Beigeladenen zuÂ 1. entstand eine rechtliche Verpflichtung, den Ã¼bernommenen Auftrag auch tatsÃchlich auszufÃ¼hren. Bei Vertragsgestaltungen dieser Art ist fÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht grundsÃtzlich jeweils auf die VerhÃltnisse abzustellen, die wÃhrend der AusfÃ¼hrung der jeweiligen EinzelauftrÃge bestehen (BSG, Urteil vom 24. MÃrzÂ 2016 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 20/14Â RÂ â€“ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr.Â 29 Rn.Â 17 ; BSG, Urteil vom 18.Â NovemberÂ 2015 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 16/13Â R â€“ BSGE 120, 99 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr.Â 25, Rn.Â 19 ; BSG, Urteil vom 28.Â MaiÂ 2008 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 13/07Â RÂ -, juris Rn.Â 26).

Â

Zur tatsÃchlichen DurchfÃ¼hrung der Vertragsbeziehung hatte nach den Angaben der Beteiligten der Beigeladene zuÂ 1. die MÃ¶glichkeit, einzelne, ihm von der KlÃgerin angetragene Mandate (z.B. mangels Fachwissen im Internationalen Steuerrecht) abzulehnen. Ãœbernahm er die Mandate, bearbeitete er sie zwar eigenstÃndig, jedoch nicht ohne RÃ¼ckkoppelung zur KlÃgerin. Nach seinen Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG informierte er die KlÃgerin â€žzur Bearbeitung (â€¦) zu einzelnen Arbeitsschrittenâ€œ. Er bearbeitete den Auftrag jeweils, soweit er dies konnte, und besprach ihn dann mit der KlÃgerin. Teilweise wurde er auch von der KlÃgerin mit Informationen zur Bearbeitung von Mandaten zu Vorjahren versorgt. Die Bearbeitung erfolgte (jedenfalls auch) in dem ihm von der KlÃgerin bereitgestellten BÃ¼ro unter Nutzung der von ihr bereitgestellten Software; Besprechungen mit Mandanten fanden in dem reprÃsentativen Besprechungsraum der Steuerkanzlei der KlÃgerin statt. Nach auÃŸen war der beigeladene Steuerberater nicht als externer Mitarbeiter erkennbar, da die KlÃgerin die Rechnungen gegenÃ¼ber den Mandanten stellte und die SteuererklÃrungen u.Ã¤. gegenÃ¼ber dem Finanzamt zeichnete. Dementsprechend gab der Beigeladene zuÂ 1. selbst an, â€žim Hintergrundâ€œ tÃtig gewesen zu sein. In seiner TÃtigkeit fÃ¼r die KlÃgerin bearbeitete der Beigeladene zuÂ 1. ausschlieÃŸlich Mandate der KlÃgerin in Absprache mit ihr, auch wenn er in fachlicher Hinsicht nach dem Gesamtbild grundsÃtzlich eigenverantwortlich und Ã¼berwiegend weisungsfrei tÃtig war.

Â

Ausgehend von diesen Feststellungen ist das SG zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des beigeladenen Steuerberaters Ã¼berwiegen.

Â

Ausgangspunkt der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien. Durch mÃ¼ndliche Abrede haben die KlÃ¤gerin und der beigeladene Steuerberater eine freie Mitarbeit vereinbart. Wenn aber wie vorliegend Divergenzen zwischen der VertragsdurchfÃ¼hrung und der Vereinbarung bestehen, geht die gelebte Praxis der formellen Vereinbarung grundsÃ¤tzlich vor (vgl. BSG, Urteil vom 30.Â OktoberÂ 2013 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 17/11Â RÂ â€“ juris Rn.Â 28).

Â

Der beigeladene Steuerberater unterlag nach Ãœberzeugung des Senats einem â€“Â wenn auch eingeschrÃ¤nktenÂ â€“ Weisungsrecht der KlÃ¤gerin und war darÃ¼ber hinaus in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in den Betriebsablauf der Steuerberatungskanzlei eingegliedert.

Â

Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander, noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Die in Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur â€žAnhaltspunkteâ€œ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer BeschÃ¤ftigung und keine abschlieÃŸenden Bewertungskriterien (vgl. auch BT-Drucks 14/1855 S.Â 6). So hat das BSG bereits 1962 im Anschluss an die Rechtsprechung des BAG zu ChefÃ¤rzten (BAGE 11, 225) ausgefÃ¼hrt, dass das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten hÃ¶herer Art â€“Â heute wÃ¼rde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechenÂ â€“ aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich â€“Â wie schon das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hatÂ â€“ in solchen FÃ¤llen â€žzur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€œ (BSG, Urteil vom 29.Â MÃ¤rzÂ 1962 â€“ 3 RK 74/57 â€“ BSGE 16, 289, 294 = SozR Nr.Â 30 zu Â§Â 165 RVO). Der Gesetzgeber hat das vom BSG entwickelte Kriterium der Weisungsgebundenheit wie das der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers in Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV ausdrÃ¼cklich aufgegriffen.

Â

Auch wenn die Weisungsgebundenheit des beigeladenen Steuerberaters bei der Bearbeitung der jeweiligen AuftrÃ¤ge (wie z.B. der Fertigung von JahresabschlÃ¼ssen, Bilanzen oder auch einer SteuerklÃ¤rung) eingeschrÃ¤nkt war, ist sie vorliegend nicht vÃ¶llig entfallen. Er unterlag in seiner TÃ¤tigkeit zumindest einem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die konkrete AusfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeiten. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die von ihm Ã¼bernommenen TÃ¤tigkeiten in der Regel fristgebunden waren, d.h. z.B. die SteuererklÃ¤rungen jeweils fristgerecht beim Finanzamt einzureichen waren (vgl. hierzu die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin auf SeiteÂ 7 ihres Schriftsatzes vom 30.Â JanuarÂ 2019). Ergibt sich etwa die Arbeitszeit bereits aus mit einer TÃ¤tigkeit verbundenen Notwendigkeiten, kommt es darauf an, ob nach den konkreten Vereinbarungen ein Weisungsrecht hinsichtlich aller ModalitÃ¤ten der zu erbringenden TÃ¤tigkeit besteht oder aber ausgeschlossen ist, und sich die Fremdbestimmtheit der Arbeit auch nicht Ã¼ber eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess innerhalb einer fremden Arbeitsorganisation vermittelt (BSG Urteil vom 18. NovemberÂ 2015 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 16/13 R â€“ BSGE 120, 99 = SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr.Â 25, Rn.Â 30). Der konkrete Inhalt, die DurchfÃ¼hrung und die Dauer der von dem beigeladenen Steuerberater geschuldeten Bearbeitung von z.B. JahresabschlÃ¼ssen, Bilanzen oder SteuerklÃ¤rungen bedurften der nÃ¤heren Konkretisierung. So hat die KlÃ¤gerin ihn z.B. mit Informationen zur Bearbeitung von Mandaten zu Vorjahren versorgt. Auch hat sie ihn â€“Â meist im VorhineinÂ â€“ auf bestimmte UmstÃ¤nde hingewiesen, die bei der Bearbeitung zu berÃ¼cksichtigen waren. Nach eigenen Angaben hat der Beigeladen zuÂ 1. den Auftrag jeweils, soweit er konnte, bearbeitet und dann mit der KlÃ¤gerin besprochen. Es kommt nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerin das ihr zustehende Weisungsrecht faktisch nicht ausgeÃ¼bt hat. Ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit Ã¤nderbares Verhalten der Beteiligten ist nicht maÃŸgeblich. Eine â€žSchÃ¶nwetter-SelbststÃ¤ndigkeitâ€œ lediglich in harmonischen Zeiten ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht zu vereinbaren (st. Rspr.; vgl. nur BSG, Urteil vom 19.Â SeptemberÂ 2019 â€“ B 12 R 25/18 R -, juris Rn. 15 m.w.N.). Lediglich klarstellend weist der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG darauf hin, dass berufsrechtliche â€“Â hier steuerberatungsrechtlicheÂ â€“ Weisungsrechte nicht vom Begriff der â€žWeisungenâ€œ i.S. von Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV ausgenommen sind (vgl. BSG, Urteil vom 27.Â AprilÂ 2021 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 27/19Â RÂ â€“, juris Rn.Â 15; zu den Auswirkungen des Berufsrechts auf die MaÃŸstÃ¤be zur Abgrenzung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vgl. im Ãœbrigen BSG, Urteil vom 7.Â JuliÂ 2020 â€“Â BÂ 12Â RÂ 17/18Â RÂ â€“ , juris).

Â

Auch die Eingliederung des Beigeladenen zuÂ 1. in die ArbeitsablÃ¤ufe der Steuerberatungskanzlei hat das SG fehlerfrei festgestellt. Der beigeladene Steuerberater hat

Mandate und ihm Ã¼bertragene Teilaufgaben innerhalb laufender Mandate bearbeitet, wobei der gesamte organisatorische Rahmen im VerhÃ¤ltnis zum Mandanten vom Erstkontakt Ã¼ber die arbeitsteilige Behandlung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen in der Hand der KlÃ¤gerin lag und von dieser vorgegeben wurde. Denn es handelte sich um von ihr angebahnte Mandate, fÃ¼r die sie gegenÃ¼ber dem Finanzamt verantwortlich zeichnete und die Rechnungen schrieb. Der Beigeladene zuÂ 1. hat â€“Â insofern nicht anders als die bei der KlÃ¤gerin angestellten Mitarbeiterinnen und MitarbeiterÂ â€“ seine Arbeitskraft eingesetzt. Dabei hatte er innerhalb der betrieblich vorgegebenen Ordnung â€“Â verglichen mit den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KlÃ¤gerinÂ â€“ keine ins Gewicht fallenden Freiheiten hinsichtlich Gestaltung und Umfang seiner Arbeitsleistung innerhalb des einzelnen Auftrages, auch wenn er, wie er betont hat, hinsichtlich der Wahl seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeiten grundsÃ¤tzlich frei war. Indes spricht die Freiheit bei Ort und Zeit der TÃ¤tigkeit in der modernen Arbeitswelt nicht zwingend fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit (vgl. Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 7 Abs. 1 SGB IV , Rn.Â 86 mit Hinweis darauf, dass die Informationstechnologie und die Digitalisierung in vielen FÃ¤llen eine zeitliche und Ã¶rtliche UnabhÃ¤ngigkeit des Arbeitsleistenden von einem Betrieb im Sinne einer rÃ¤umlich festgelegten Organisationseinheit erlaubt). Zudem war der Beigeladene zuÂ 1. von den organisatorischen Vorgaben der KlÃ¤gerin sowohl im Hinblick auf fristgebundene AuftrÃ¤ge als auch in Bezug auf die erforderlichen Besprechungen abhÃ¤ngig. Auch nutzte er die Software der KlÃ¤gerin und war auf diese Weise in das Datennetz seiner Auftraggeberin eingebunden. Zudem nutzte er einen BÃ¼ro- als auch bei Bedarf einen Besprechungsraum innerhalb ihrer Steuerberatungskanzlei. Indem er prozentual am Umsatz der KlÃ¤gerin partizipierte (Auszahlung nach Rechnungslegung der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber den Mandanten und Eingang des Honorars), war er auÃŸerdem in deren Abrechnungsstruktur eingebunden. Der Beigeladene zuÂ 1. konnte nicht konkret aufwandsbezogen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin, z.B. nach Stunden, abrechnen (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 2021 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 27/19Â RÂ â€“, juris Rn.Â 15).

Â

Es lassen sich auch keine fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechenden Anhaltspunkte feststellen, die ein derartiges Gewicht hÃ¤tten, dass sie die Weisungsgebundenheit und Eingliederung des beigeladenen Steuerberaters auf- oder Ã¼berwiegen kÃ¶nnten. Insbesondere war der KlÃ¤ger nicht einem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Er erhielt eine feste Umsatzbeteiligung. Dass es je zu einem Verdienstausfall gekommen wÃ¤re, haben weder er noch die KlÃ¤gerin vorgetragen, auch wenn nach deren Angaben eine Bezahlung erst nach Ãœberweisung des Geldes durch die Mandanten erfolgte. Ein etwaiger Verlust von Mandaten berÃ¼hrte die VergÃ¼tung der zuvor vom Beigeladenen zuÂ 1. erbrachten TÃ¤tigkeiten nicht. Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÃ¤tigkeit ankommt, war das in Betracht kommende Risiko des beigeladenen Steuerberaters, von der KlÃ¤gerin keine weiteren

FolgeauftrÃ¤ge zu erhalten, fÃ¼r die Frage seines Status in seiner konkreten TÃ¤tigkeit irrelevant.

Â

FÃ¼r die Abgrenzung ist es im Ãœbrigen nicht von Bedeutung, ob der Beigeladene zuÂ 1. seine TÃ¤tigkeit in der Kanzlei der KlÃ¤gerin als Haupterwerbsquelle oder â€“Â neben der TÃ¤tigkeit in seinem eigenen SteuerberatungsbÃ¼roÂ â€“ im Nebenerwerb ausÃ¼bte und ob es sich um kurzfristige und seltene ArbeitseinsÃ¤tze oder um eine verstetigte GeschÃ¤ftsbeziehung handelte (insoweit schwanken die Angaben des Beigeladenen zuÂ 1. zur Anzahl der von ihm fÃ¼r die KlÃ¤gerin geleisteten Wochenstunden zwischen anfangs 20 und â€žetwa vier bis acht Stundenâ€œ). Eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Dazu gehÃ¶rt nicht eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit (BSG, Urteil vom 24.Â OktoberÂ 1978 â€“Â 12Â RKÂ 58/76Â -, juris Rn.Â 11 ; BSG, Urteil vom 30. JuniÂ 2009 â€“Â BÂ 2Â UÂ 3/08Â RÂ -, juris Rn.Â 19). Das Sozialversicherungsrecht ordnet Versicherungspflicht nicht nur fÃ¼r unbefristete DauerbeschÃ¤ftigungen an. Vielmehr sind â€“Â sofern die GeringfÃ¼gigkeitsgrenzen Ã¼berschritten sindÂ â€“ auch zeitlich befristete ArbeitseinsÃ¤tze der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht unterworfen. Eine zusÃ¤tzlich hauptberuflich ausgeÃ¼bte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wie sie beim Beigeladenen zuÂ 1. vorliegen dÃ¼rfte, hat lediglich fÃ¼r die â€“Â hier nicht im Streit stehendeÂ â€“ Kranken- und Pflegeversicherung Bedeutung (Â§Â 5 AbsatzÂ 5 SGBÂ V, Â§Â 20 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XI).

Â

Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Beigeladene zuÂ 1. in erster Linie als Steuerberater und damit als AngehÃ¶riger eines freien Berufs fÃ¼r sie tÃ¤tig war. Es gibt kein Gebot, AngehÃ¶rige freier Berufe stets als selbststÃ¤ndig anzusehen (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juli 2020 â€“ B 12 R 17/18 R â€“, juris Rn.Â 34). Das Berufsrecht der Steuerberater geht zwar grundsÃ¤tzlich von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aus, lÃ¤sst aber auch den Status als Arbeitnehmer zu. Denn mit dem Beruf des Steuerberaters ist ausdrÃ¼cklich nicht nur eine freiberufliche TÃ¤tigkeit (Â§Â 57 AbsatzÂ 3 Nr.Â 2 Steuerberatungsgesetz in der Fassung vom 7.Â JuliÂ 2021) vereinbar, sondern auch eine TÃ¤tigkeit als Angestellter (Â§Â 58 Satz 1 StBerG), insbesondere als Angestellter eines Steuerberaters (Â§Â 3 Nr.Â 1 StBerG) oder einer Steuerberatungsgesellschaft (Â§Â 3 Nr.Â 3 StBerG). Zudem hat der Gesetzgeber auf Ã„nderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt reagiert und zusÃ¤tzlich die Zulassung eines Syndikus-Steuerberaters, dessen TÃ¤tigkeiten auf Hilfeleistungen in Steuersachen (vgl. Â§Â 33 StBerG) beschrÃ¤nkt ist, mit bestimmten BeschrÃ¤nkungen ermÃ¶glicht (Â§Â 58 SatzÂ 2 Nr.Â 5a StBerG).

Â

Wie das BSG in seinem o.a. Urteil vom 7.Â JuliÂ 2020 ausgefÃ¼hrt hat, verfolgen das Steuerberatungsgesetz und das Sozialversicherungsrecht darÃ¼ber hinaus unterschiedliche Zwecke (vgl. BSG im o.a. Urteil vom 7. Juli 2020, juris Rn.Â 35; vgl. auch BSG, Urteil vom 27.Â AprilÂ 2021 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 27/19Â RÂ -, juris Rn. 15). Die Berufspflichten und die GewÃ¤hrleistung der UnabhÃ¤ngigkeit dienen insbesondere dem Gemeinwohl in Gestalt der FunktionsfÃ¤higkeit der Rechtspflege. Die Sozialversicherung dient hingegen der sozialen Absicherung des Einzelnen und dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Dabei betrifft der in Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV geregelte Typusbegriff der BeschÃ¤ftigung den Kernbereich der schutzbedÃ¼rftigen Personen. Mit dieser unterschiedlichen Zielsetzung ist eine am Berufsrecht orientierte Auslegung des sozialversicherungsrechtlichen Begriffs der BeschÃ¤ftigung nicht zu vereinbaren. Denn mit der Statusfeststellung werden die Berufspflichten der Steuerberater weder gesichert noch beeintrÃ¤chtigt. Ob den berufsrechtlichen Anforderungen im Einzelfall GenÃ¼ge getan wird, ist fÃ¼r die wertende Einordnung einer TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung unerheblich. Die im Berufsrecht verankerte UnabhÃ¤ngigkeit eines Steuerberaters in fachlichen Fragen (vgl. Â§Â 32 AbsatzÂ 2, Â§Â 57 AbsatzÂ 1, Â§Â 72 StBerG) ist als solche kein Merkmal, dem ausschlaggebende Bedeutung fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zukommt.

Â

Soweit sich die KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung u.a. auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.Â DezemberÂ 2016 (â€“Â LÂ 11Â RÂ 391/15Â â€“, juris) zur Versicherungsfreiheit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft berufen hat, fÃ¼hrt dies nicht zum Erfolg. Ausgehend von den MaÃŸstÃ¤ben zur Beurteilung des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung, deren Vorliegen in jedem Einzelfall neu zu beurteilen ist, und unter BerÃ¼cksichtigung der neueren, im vorliegenden Urteil zitierten Rechtsprechung des BSG ergibt die vom Senat vorzunehmende GesamtwÃ¼rdigung im vorliegenden Fall, dass â€“Â wie dargelegtÂ â€“ die Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des beigeladenen Steuerberaters Ã¼berwiegen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 TeilÂ 3 SGG i.V.m. Â§Â 154 AbsatzÂ 2, Â§Â 162 AbsatzÂ 3 VwGO. AuÃŸergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da sie keine AntrÃ¤ge gestellt und damit auch kein Prozesskostenrisiko auf sich genommen haben.

Â

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â 197a AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 TeilÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 63

AbsatzÂ 2, Â§Â 52 AbsatzÂ 2, Â§Â 47 AbsatzÂ 1 GKG; sie ist unanfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024